

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 50.

14. Dezember 1845.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k. bayer. Regierung von Oberbayern Nro. 52.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder an der
Wurzel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Käufe des Getreides, bevor es ausgedroschen, sind
nicht erlaubt; die Behörden haben darüber zu wachen,
daß die nachstehend abgedruckte allerhöchste Verord-
nung vom 13. Juni 1817 (Regierungsblatt 587 ff.)
allenthalben beobachtet und vollzogen werde.

München, den 6. November 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder
der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten,
und Wir haben dieses Verbot in Unserer Ver-
ordnung vom 30. Jänner 1813 (Regierungsblatt des
Jahres 1813 St. VII. S. 153 — 157) „die Freiheit
des Getreidhandels betreffend“ ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämt-
liche Polizei-Behörden hiemit ernstlich aufgefordert
haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den der-
maligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksam-
keit zu richten, finden Wir Uns zugleich benothen,

hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes
noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halme
und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von
Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen
zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche
auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

- 1) Wer sich auf die noch im Felde stehenden Ge-
treide und Früchte eines Dritten unter irgend einen
Titel, ein ausschließendes Erwerbsrecht, ein Vor-
oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines
solchen Rechts verbindlich macht.
- 2) Wer Getreid, bevor solches geerntet und aus-
gedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von
den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und
sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem
Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder
künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe,
als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt.
- 3) Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth giebt
oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzah-
lung und Verzinsung durch einen bestimmten oder
unbestimmten Theil von Naturalertrag der künftigen
Ernte.
- 4) Wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der
vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Ein-
treten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ab-
lässe

sungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pachtzehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, so wie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersayes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungiltig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehensummen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von $\frac{2}{3}$ tel für den Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arrest-Strafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 6. Oktober stattgehabten Versteigerung des Anwesens der Joseph Huber'schen Mehrgers-Eheleute zu Mering kein Angebot gemacht wurde, welches den Schätzungswert erreicht, so wird dasselbe zur wiederholten Versteigerung ausgeschrieben und Termin auf

Montag den 29. Dezember d. Js.

Vormittags von 8 — 12 Uhr

im Semmelmaier'schen Gasthause zu Mering bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswert zu erfolgen habe. —

In Bezug der Gutsbeschreibung wird auf die öffentlichen Ausschreibungen des allgemeinen Anzeigers No. 75, der Augsburger Abendzeitung No. 261, des bayer'schen Landboten Nr. 261, des Augsburger Anzeigblattes No. 255 und des Aichacher-Friedberger Wochenblattes No. 38 hingewiesen.

Friedberg, den 26. November 1845.

Königliches Landgericht Friedberg
Hefner.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierung's Entschliessung vom 5ten dies Mts. Nr. 56634 wird für den Monat Dezember bis auf weitere Bestimmung die Polizei-Taxe für das Mastochsen-Fleisch für den diesseitigen Amtsbezirk auf 11 kr. für ein Pfund festgesetzt.

Das Kalbfleisch wird vor der Hand nicht taxirt, sollte jedoch das Pfund höher als 12 kr. gegeben werden wollen, so ist darüber vorerst hohe Regg's. Genehmigung zu erholen.

Friedberg, den 7. Dezember 1845.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Die Polizei-Taxe für das Fleisch betreffend.)

Durch Entschliessung der königl. Regierung von Oberbayern vom 5. d. Mts. ist der Preis des gemästeten Ochsenfleisches auf 10 $\frac{1}{2}$ kr. im Landgerichtsbezirke Aichach festgesetzt.

Aichach, den 9. Dezember 1845.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Indem man nachstehend eine Ankündigung über das Erscheinen des Haus- und Landwirthschafts-Kalenders für das Jahr 1846 zur öffentlichen Kenntniß bringt, und dabei bemerkt, daß der Anhang dieses Kalenders durchaus gemeinnützigen Inhalts und in leichtfaßlicher Sprache geschrieben ist, und in demselben mehrere gerade jetzt höchst wichtige Materien der Landwirthschaft verständlich behandelt sind, wird

die Anschaffung dieses Kalenders als eines nützlichen Rathgebers bei seinem reichen Inhalte, und äußerst billigen Preise allen Landwirthen hiemit empfohlen.

Michach, den 2. Dezember 1845.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bayerischer Haus- und Landwirthschafts-Kalender für das Jahr 1846.

Bekanntlich gibt der landwirthschaftliche Verein in Bayern von 1846 anfangend einen eigenen bayerischen Haus- und Landwirthschafts-Kalender heraus. Dieser Kalender, eigens für den Gebrauch des Bürgerstandes und der Landleute bemessen, und in ganz populärer Sprache geschrieben, besteht nebst einem eleganten Titelblatte sammt Kalender-Practica und Uhrenregulierungs-Vorschrift, dann neben dem mit Schreibpapier durchschossenen katholischen, protestantischen und israelitischen Kalender-Texte aus der Genealogie des königl. Hauses, aus einem Notizenbogen, d. h. aus einer Sammlung nützlicher Behelfe für das Geschäfts- und Berufsleben des Bürgers und Landmanns und aus dritthalb Bogen landwirthschaftlicher Mittheilungen. Der Text sowohl des Notizenbogens als der Mittheilungen soll alljährlich dergestalt wechseln, daß, wer den Kalender nach gemachtem Gebrauche aufbewahrt, allmählig auf die bequemste Art zu einem vollständigen Noth- und Hülfsbüchlein in eben so vielen Bänden als Jahrgängen gelangt.

Künftig erscheint der Kalender für das kommende Jahr stets schon an Jakobi des ablaufenden Jahres. Für 1846 hat er so eben die Presse verlassen. Der dießjährige Notizenbogen gewährt ein vollständiges Verzeichniß aller Jahrmärkte und Schrammen, dann aller bedeutsamern Waaren-Märkte des Königreiches. Die landwirthschaftlichen Mittheilungen besprechen dießmal: I. Den Zweck und das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins; II. den Zweck des Kalenders; III. die Theuerung aller Lebensbedürfnisse; IV. das Zusammenwirken in der Landwirthschaft; V. die Wehlquantität, welche der Landwirth von dem in die Mühle gegebenen Getreide erhalten soll; VI. Milch, Rahm und Butter. VII. die Kartoffelkrankheit; VIII. das segnenreiche Wirken eines einsichtsvollen Pfarrers in Landwirthschaftlicher Beziehung; IX. Die Art, wie der Landmann auf leichtem Wege seine Ausgaben bedeutend vermindern und seinen Wohlstand namhaft erhöhen kann; X. die Feldmäuse und deren Vertilgung. Es ist sonach in dem Kalender für 1846 auf die drei großen landwirthschaftlichen Zeitfragen: Theuerung, Kartoffelkrankheit und Feldmäusefraß, ganz besondere Rücksicht genommen, und findet der Landmann dieselben in einer ihm leichtverständlichen Sprache erörtert.

Sämmtliche Vereinsmitglieder erhalten den Kalender unentgeltlich. Ueberdieß sind weitere 11,000 Exemplare behufs des Verkaufes abgezogen. Die Franz'sche Buchhandlung in München (Perusgasse No. 4) unterzieht sich Lieferungen nach dem In- u. Auslande zu dem gewiß billigen Preise von 18 fr. per gebesteten, durchschossenen und gestempelten Exempl. Buchhandlungen und Handelsberechtigte erhalten einen angemessenen Rabatt.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit dem verehrlichen Publikum an, daß er sich aus der Ludwigs-Walzmühle in München nachstehende Mehlsorten beilege und verkaufe, als: von Weizen.

Ludwigs-Königsmehl

detto Mundmehl

detto Semmelmehl

detto Weizenmehl

detto Einbreinmehl

Rauhmehl, Kleie. Extra feinen Grieß.

von Roggen.

Riemismehl, Roggenmehl, Backmehl, Rauhmehl, Kleie. Die Preise dieser Sorten werden jedesmal nach den Fabrikpreisen der genannten Ludwigs-Walzmühle regulirt, wobei die Versicherung gegeben wird, daß sie so billig als möglich gestellt werden.

Zu gütiger Abnahme empfiehlt sich ergebenst.

Michach, den 11. Dezember 1845.

Mathias Baierl,
Mielber.

Verlorenes.

Ein ganz silberner Rosenkranz gieng verloren. Der redliche Finder wolle gegen Erkenntlichkeit denselben bei der Redaktion dieses Blattes hinterbringen.

Anekdote.

Ein Schauspieler, welcher in einem Stücke einem gedungenen Mörder in dem Augenblicke, worin dieser sein Opfer niederstossen will, den Dolch mit den Worten: „Halt ein, Du blutdürstiger Wüthrich!“ entwinden mußte, versprach sich bei dieser Scene und rief, zur nicht geringen Belustigung der Zuschauer: „Halt ein, Du blutwürstiger Dietrich!“

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 13. Dezember 1845.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis				
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste			fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.			fr.	fl.	fr.
	S c h ä f f e l.														
Weizen	60	60	—	24	54	24	5	23	22	1415	37	—	22	—	—
Korn	53	53	—	22	49	22	5	20	51	1170	18	—	4	—	—
Gerste	138	129	9	19	12	18	35	18	2	2397	22	—	10	—	—
Haber	162	162	—	7	42	7	28	7	14	1209	52	—	—	—	6
Summa	413	404	9							6223	9				

Michacher Virtualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.		Vid.	Loth.	Int.	Thell.	Mehl, pr. Dreisiger.		fr.	dl.
Schensfleisch	10	2	1 Halbkreuzer Semmel		1	3	2	Semmelmehl		7	—	—
Rindfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel		3	3	—	Schönmehl		6	—	—
Schweinfleisch	12	—	1 Halbkreuzer Röggl		3	—	1/2	Rachmehl		5	—	—
Kalbfleisch	11	—	1 Kreuzer Röggl		6	—	1	Roggenmehl		5	3	—
Schafffleisch	7	—	1 Halbbazen Laib		13	2	—	1 Pfo. Roggenbrod		4	3	—
			1 Bazen Laib		27	—	—					

Viktualien: Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Mehl, pr. Viertel.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	Feines Mundmehl	1	4
Rindfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	4	—	Semmelmehl	1	2
Schweinfleisch	12	—	1 Zweikreuzer Roggl.	—	10	—	Geringeres Mehl	—	56
Kalbfleisch	10	—	1 Vierkreuzer Roggl.	—	20	—	Nachmehl	—	48
Schafffleisch	6	—	1 Bogen Laib	—	24	—	Backmehl	—	44
			1 Ahtkreuzer Laib	1	16	—			

Brod- und Mehl- Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl = Tage.							Brod = Tage.			
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maßl.		Gattung.	Gewicht.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		Pfund	Loth.	Quint.
Feines Mundmehl	4	16	1	4	—	16	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	1/2
Semmelmehl . . .	4	8	1	2	—	15 1/2	1 Kreuzer Semmel .	—	4	1
Geringeres Mehl .	3	44	—	56	—	14	1 Zweikreuzer Roggl .	—	10	2
Nachmehl	3	12	—	48	—	12	1 Vierkreuzer Roggl .	—	21	—
Baadmehl	3	4	—	46	—	11 1/2	1 Bagen Laib . . .	—	24	2
							1 Achtkreuzer Laib .	1	17	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 13. Dez., Augsburg 12. Dez., Schrobenhausen 11. Dez., Rain 7. Dez., Friedberg 11. Dez.

Ort der Schranne.	Teesen.						Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	25	19	24	49	24	9	22	26	21	10	19	9	19	54	19	15	18	14	8	3	7	41	7	19
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	24	24	23	47	23	3	22	8	20	46	20	—	18	40	18	—	17	17	7	56	7	45	7	28
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	24	38	24	40	23	44	24	2	23	—	22	12	19	45	19	—	18	4	7	49	7	25	7	2
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	23	22	22	48	21	55	24	10	23	37	22	24	18	3	17	18	16	15	7	24	7	10	6	53
Friedberg . .	9	39	8	30	5	30	24	30	23	19	22	30	23	43	22	50	22	30	19	—	18	13	14	30	8	12	7	21	6	30

Verantwortlicher Redakteur: **Th. Müller.**